

§ 17 GO_VERFG (Brandenburg) — Veröffentlichung

Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Entscheidungen, die gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen sind, übersendet die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichts der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages.

(2) Die mit amtlichen Leitsätzen versehenen Entscheidungen des Verfassungsgerichts werden in einer vom Gericht autorisierten Sammlung (LVerfGE) veröffentlicht. Über die Aufnahme anderer Entscheidungen in die Sammlung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Eine Veröffentlichung unterbleibt, wenn das Verfassungsgericht so beschließt.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 17 GO_VERFG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/GO_VERFG/17